



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 369/21

vom

12. Januar 2022

in der Strafsache

gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. Januar 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 12. April 2021 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte wegen schweren Wohnungseinbruchsdiebstahls verurteilt ist. Die weitere Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Franke

Appl

Krehl

Eschelbach

Meyberg

Vorinstanz:

Landgericht Aachen, 12.04.2021 - 63 KLS-504 Js 246/20-21/20

ECLI:DE:BGH:2022:120122B2STR369.21.1